



**Amtsblatt  
der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut**

Jahrgang:	2017
Laufende Nr.:	250-3

---

**Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung  
für den Bachelorstudiengang Internationales Wirtschaftsingenieurwesen  
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut  
vom 11. April 2017**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 S. 2, Art. 43 Abs. 4, Art. 58 Abs. 1 S. 1, Art. 61 Abs. 2 S. 1, Abs. 8 S. 2 und Art. 66 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-K), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl S.369), erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut folgende Satzung:

**§ 1**

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Internationales Wirtschaftsingenieurwesen an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 30. Juli 2014, zuletzt geändert durch § 1 der Satzung vom 1. August 2015, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird der Klammerzusatz „(GVBl S. 686, BayRS 2210-4-1-4-1-WFK)“ wie folgt gefasst „(GVBl S. 686)“. Das Wort „- Fachhochschule“ wird gestrichen und das Wort „gültigen“ wird durch das Wort „geltenden“ ersetzt.

2. § 2 wird neu gefasst wie folgt:

„(1) <sup>1</sup>Unternehmen in marktwirtschaftlich geprägten Volkswirtschaften sind einer andauernden Dynamik und Komplexität ausgesetzt. <sup>2</sup>Diese resultieren zum einen aus technischem Fortschritt, wirtschaftlichem Wachstum und gesellschaftlichem Wandel. <sup>3</sup>Zum anderen sind sie das Ergebnis davon, dass die volkswirtschaftlichen Akteure Vorteile in der fachlichen Spezialisie-

nung und der damit zusammenhängenden innerbetrieblichen, überbetrieblichen und internationalen Arbeitsteilung suchen. <sup>4</sup>Zur Bewältigung dieser Dynamik und Komplexität brauchen Unternehmen dauerhaft gut ausgebildete Fachkräfte, die integrierend wirken, indem sie beim Aufbau, bei der Nutzung und bei der Anpassung von Wertschöpfungsstrukturen nicht nur technische, sondern gleichzeitig auch betriebswirtschaftliche Anforderungen berücksichtigen. <sup>5</sup>Zunehmend müssen sich solche Fachkräfte im internationalen Kontext bewähren; daraus ergeben sich erweiterte Anforderungen, insbesondere die Kenntnis betrieblicher Abläufe bei internationaler Wertschöpfung, die Fähigkeit zur interkulturellen Kommunikation sowie die berufliche Verwendung von Fremdsprachen.

(2) Die Studierenden erwerben durch praxisorientierte Lehre eine auf wissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden beruhende Ausbildung, die zu einer eigenverantwortlichen Berufstätigkeit als Wirtschaftsingenieurin oder Wirtschaftsingenieur im internationalen Umfeld befähigt.

(3) <sup>1</sup>Vermittelt werden dabei in ausgewogenem Umfang grundlegende und fortgeschrittene fachliche Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen der Ingenieurwissenschaften, der Betriebswirtschaftslehre, des internationalen Wirtschaftens und die fachliche Integration dieser drei Ausbildungsbereiche. <sup>2</sup>Ferner werden überfachliche Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen vermittelt, insbesondere im interkulturellen Bereich sowie für die Sprachen Englisch und für eine zweite Fremdsprache. <sup>3</sup>Insbesondere können die AbsolventInnen des Studiengangs selbstständig und im Team komplexe und auch nicht vorhersehbare Probleme lösen, die durch die Gleichzeitigkeit technischer, betriebswirtschaftlicher und internationaler Anforderungen gekennzeichnet sind. <sup>4</sup>Sie verfügen dabei über ein kritisches Verständnis für die einschlägigen Theorien, Methoden und Grundsätze. <sup>5</sup>Sie haben die nötigen Kompetenzen, um Tätigkeiten oder Projekte des internationalen Wirtschaftsingenieurwesens anzuleiten und dafür Entscheidungsverantwortung zu übernehmen. <sup>6</sup>Sie sind imstande, die Verantwortung für die berufliche Entwicklung der eigenen oder anderer Personen zu tragen.

(4) <sup>1</sup>Das Angebot von Wahlpflichtmodulen ermöglicht eine individuelle Ausrichtung auf den angestrebten beruflichen Einsatzbereich als Wirtschaftsingenieurin oder Wirtschaftsingenieur im internationalen Umfeld. <sup>2</sup>Die mit dem Studiengang erlangte Beschäftigungsfähigkeit betrifft mehrere betriebliche Einsatzfelder in international tätigen Unternehmen, darunter Produktionsplanung und -steuerung, Logistik, technischer Einkauf und Vertrieb, Qualitätsmanagement, Marketing, Controlling, Innovation sowie Projektmanagement.“

3. In § 3 Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „am Sprachenzentrum“ durch die Worte „an der Fakultät Interdisziplinäre Studien“ ersetzt.

4. § 13 ist wie folgt zu fassen:

„(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt zum 1. Oktober 2017 in Kraft.

(2) Sie gilt für Studierende, die im Wintersemester 2017/18 oder später das Studium aufnehmen.“

## § 2

### **Inkrafttreten**

Diese dritte Änderungssatzung tritt zum 1. Oktober 2017 in Kraft.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Landshut vom 11. April 2017 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Landshut.

Landshut, 26. April 2017

Der Präsident

gez. Prof. Dr. Karl Stoffel

Diese Satzung wurde am 26. April 2017 in der Hochschule Landshut niedergelegt.

Die Niederlegung wurde am 26. April 2017 durch Anschlag bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist daher der 26. April 2017.